

# Statistischer Bericht



## Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben  
und Schenken

Erbschaft- und  
Schenkungssteuerstatistik  
Ergebnisse 2017



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

## **Herausgabemonat November 2018**

### **Inhaltliche Verantwortung:**

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen  
Frau Pitzschke                      Telefon: 0345 2318-204

### **Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:**

Frau Richter-Grünwald              Telefon: 0345 2318-702

### **Informations- und Auskunftsdienst:**

Frau Hannemann                      Telefon: 0345 2318-777  
Frau Heyl                              Telefon: 0345 2318-716  
    Telefax: 0345 2318-913  
    E-Mail: [info@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:info@stala.mi.sachsen-anhalt.de)  
    Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>

**Vertrieb:**                              Telefon: 0345 2318-718  
    E-Mail: [shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**                      Merseburger Straße 2  
    Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
    Telefon: 0345 2318-714  
    E-Mail: [bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Schriftliche  
Bestellungen an:**                      Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
    Öffentlichkeitsarbeit  
    Postfach 20 11 56  
    06012 Halle (Saale)

**Herausgeber:**                              Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

©              Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2018  
                    Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Bezug:**                                      Preis: 3,00 Euro  
    kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406



Öffentliche Finanzen,  
Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik  
Ergebnisse 2017

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen	4
<u>Textteil</u>	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	6
2. Ergebnisse	10
<u>Tabellenteil</u>	
1. Gesamtübersichten 2017	11
Grafische Darstellungen	12
2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017 nach der Höhe des Reinnachlasses	13
3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017 nach Steuerentstehungsjahr	13
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	14
5. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
5.1 Erwerbe insgesamt	15
5.2 Erwerbe von Todes wegen	16
5.3 Schenkungen	17
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
6.1 Erwerbe insgesamt	18
6.2 Erwerbe von Todes wegen	19
6.3 Schenkungen	20
7. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2017 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	21

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Hinweis:

Auftretende Abweichungen in den Endsummen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2017 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

Mit Änderung des ErbStG durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2464) wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 der (reduzierte) Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen in das Gesetz eingeführt. Danach verringert sich bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von mehr als 26 Millionen Euro (Großerwerb) der Verschonungsabschlag von 85 Prozent bzw. 100 Prozent um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750 000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt (Abschmelzungsmodell). Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro ist der Verschonungsabschlag abgeschmolzen, so dass keinerlei Verschonung mehr erfolgt. Eine Sockel- oder Mindestverschonung gibt es nicht.

Bis zum 30.06.2016 wurde der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent bzw. 100 Prozent dagegen unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gesetz keinerlei Begrenzung des Verschonungsabschlages vorgesehen.

Weiterhin uneingeschränkt gelten die Regelverschonung (85 Prozent) bzw. Optionsverschonung (100 Prozent) für Übertragungen, deren Wert nicht mehr als 26 Millionen Euro beträgt.

### 1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, den sog. Erbschaftsteuerstellen des Landes. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen.

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2016 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschi-

nelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung. Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten,
- Erwerbsart,
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten.

[\(https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuer-vordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/\)](https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuer-vordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/)

## 1.4 Begriffserklärungen

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

### Unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

### Beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u. a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**).

Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG),
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG),
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG),
- die Stiftungsvermögen.



Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

#### Erbanfall:

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

#### Sonstiger Erwerb:

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

#### Erbersatzanspruch:

Berechtigt ein nach dem 30.06.1949 geborenes nichteheliches Kind unter Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu einem gegen den Erben gerichteten Geldanspruch.

#### Vermächtnis:

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

#### Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch:

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ein Abkömmling eines Erblassers (auch sein Ehepartner und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

#### Schenkung:

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

#### Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner.

Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

#### Nachlass:

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

#### Reinnachlass:

Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten.

#### Reinerwerb:

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergegangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

Nachlassverbindlichkeiten:

Setzen sich aus Erblässerschulden (z. B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallsschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Erbfallkosten:

Dazu gehören Bestattungskosten, Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, Grabpflegekosten, Nachlassregelungskosten (wie z. B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erb-auseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale:

Pauschbetrag für o. g. Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der ohne Nachweis abgezogen wird.

Vorerwerbe:

Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

Steuerklasse:

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in drei Steuerklassen von I bis III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerbefreiungen/Freibeträge:

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 16 bis 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden.

**Sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG):**

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
- Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

### Persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse	I				II	III
Unterfall	1	2	3	4		
Personenkreis	Ehegatte, Lebenspartner	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder;  sowie nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern	Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen
Unbeschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	500 000 EUR	400 000 EUR	200 000 EUR	100 000 EUR	20 000 EUR	20 000 EUR
Beschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	2 000 EUR					

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG bzw. ab 01.07.2016 i. S. d. §§ 13a Abs. 1 oder 13c ErbStG, d. h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II oder III Erwerber sind.

#### Steuersätze:

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Festgesetzte Steuer:

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach folgendem Schema:

<b>Gesamtwert des Vermögens</b> ./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
<b>= Reinnachlass</b>
↓
<b>Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote</b> + Vorerwerbe ./. sachliche Steuerbefreiungen ./. persönliche Steuerbefreiungen
<b>= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)</b>
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
<b>= Erbschaft-/Schenkungsteuer</b>
↓
./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
<b>= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungsteuer</b>

**2. Ergebnisse**

Im Jahr 2017 wurden im Land Sachsen-Anhalt in 1 365 Fällen Erstfestsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer für deren übertragenes Vermögen vorgenommen. Darunter waren 1 359 Fälle mit unbeschränkter Steuerpflicht, für die zusammen Steuern in Höhe von 24,6 Millionen Euro festgesetzt wurden. Im Vergleich zum Jahr 2016 wurden damit 44,6 Prozent bzw. 7,6 Millionen Euro mehr Steuern festgesetzt.

Von den unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben wurde in 1 214 Fällen das Vermögen aufgrund eines Erwerbes von Todes wegen übertragen. In 145 Fällen erfolgte die Übertragung aufgrund einer Schenkung im Inland.

Für die 1 214 Erbschaften wurden unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 88,4 Millionen Euro nachgewiesen. Auf diese Erwerbe wurden 22,0 Millionen Euro Steuern festgesetzt. Knapp ein Fünftel der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe, das sind 21,6 Millionen EUR, wurde durch Schenkung unter Lebenden übertragen.

Insgesamt wurden Vermögensübertragungen mit einem Gesamtwert in Höhe von 314,4 Millionen Euro steuerlich veranlagt. Nach Abzug von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen verblieben steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 110,0 Millionen Euro, das waren 30,4 Millionen Euro bzw. 38,2 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die durch Schenkungen übertragenen Vermögenswerte beliefen sich auf 148,1 Millionen Euro. Davon wurden nach Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen sowie Anrechnung der Vorerwerbe 21,6 Millionen Euro als steuerpflichtige Erwerbe veranlagt.

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon						
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig		
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung		
			steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	
	Fälle								
unter 5 000	.	.	163	154	29	29	.	.	.
5 000 - 10 000	167	166	148	147	19	19	.	.	.
10 000 - 50 000	.	.	550	547	53	53	.	.	.
50 000 - 100 000	214	211	193	191	21	20	.	.	.
100 000 - 200 000	120	120	110	110	10	10	.	.	.
200 000 - 300 000	30	29	25	25	5	4	.	.	.
300 000 - 500 000	18	18	13	13	5	5	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	8	8	.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	4	4	4	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	3	3	.	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 365</b>	<b>1 348</b>	<b>1 214</b>	<b>1 199</b>	<b>145</b>	<b>143</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
	Betrag in 1 000 EUR								
unter 5 000	.	.	392	90	61	12	.	.	.
5 000 - 10 000	1 183	242	1 053	218	131	25	.	.	.
10 000 - 50 000	.	.	13 836	3 034	1 218	236	.	.	.
50 000 - 100 000	14 599	3 051	13 166	2 915	1 433	136	.	.	.
100 000 - 200 000	16 091	3 585	14 718	3 413	1 373	172	.	.	.
200 000 - 300 000	7 508	1 483	6 249	1 396	1 259	87	.	.	.
300 000 - 500 000	6 916	1 356	4 990	1 188	1 926	168	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	6 251	1 403	.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	15 446	2 935	15 446	2 935	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	26 471	7 214	.	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>110 072</b>	<b>24 648</b>	<b>88 367</b>	<b>22 010</b>	<b>21 605</b>	<b>2 630</b>	<b>101</b>	<b>9</b>	<b>9</b>

Noch 1. Gesamtübersichten 2017 (vgl. Grafik 1 S.12)

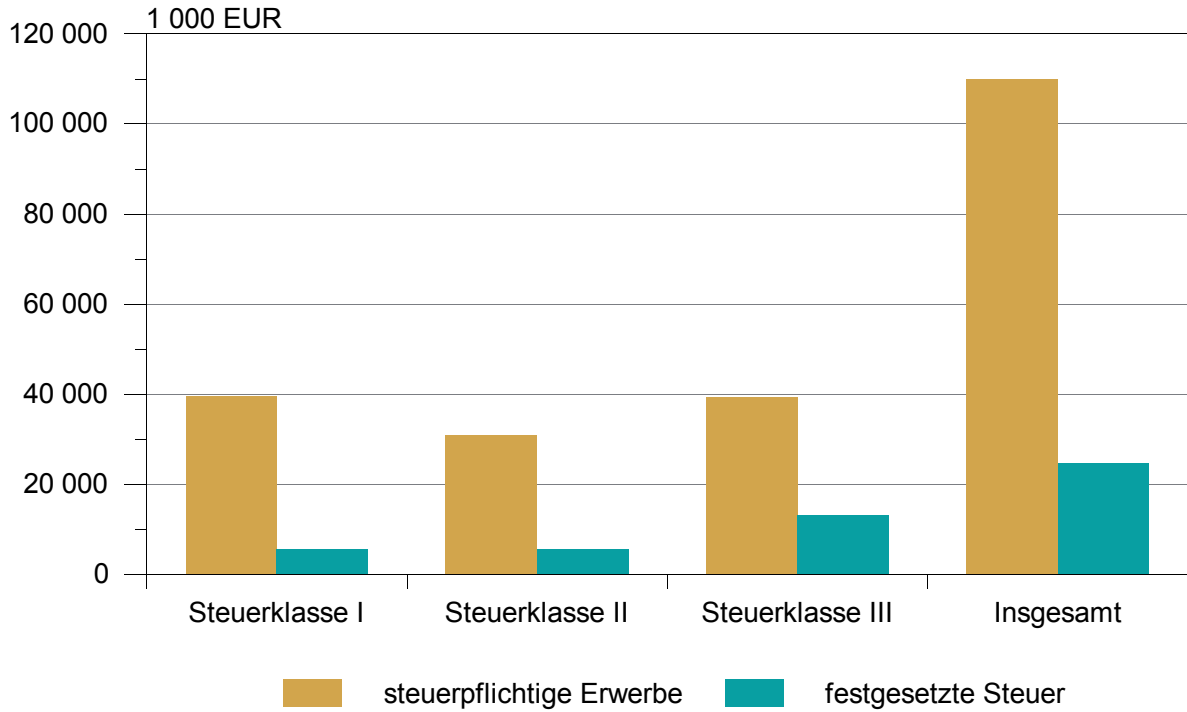
Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	67	39 629	5 823	14,7
II	669	31 045	5 650	18,2
III	623	39 297	13 167	33,5
<b>Insgesamt</b>	<b>1 359</b>	<b>109 972</b>	<b>24 640</b>	<b>22,4</b>

Noch 1. Gesamtübersichten 2017

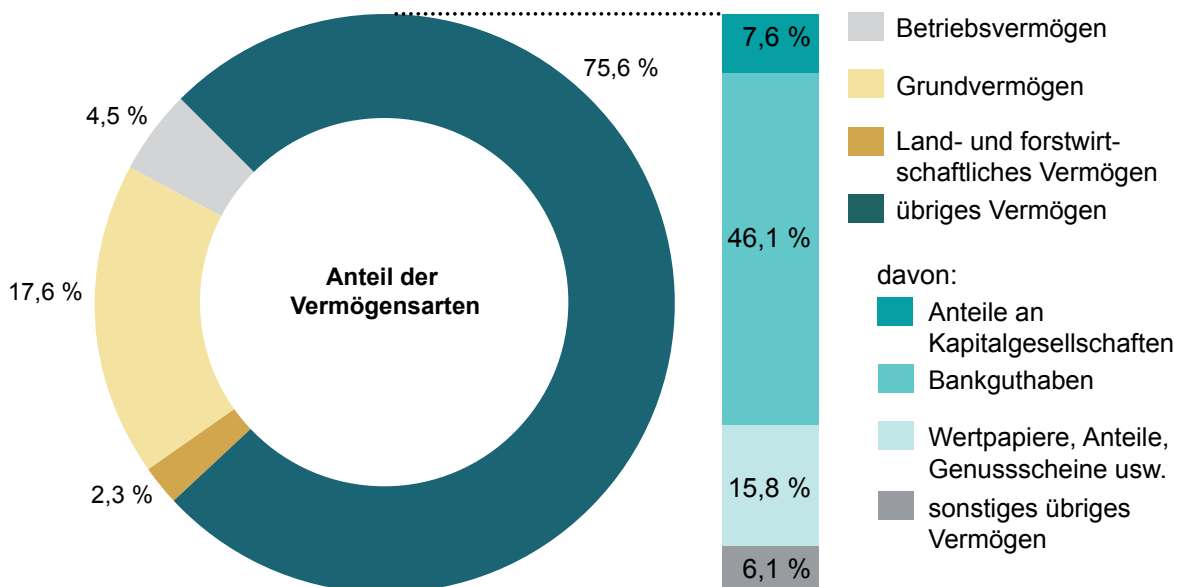
Reinnachlass von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Nachlassgegenstände insgesamt	Vermögensarten <sup>2</sup>				Nachlassverbindlichkeiten	Reinnachlass	Steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen insgesamt	
		land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	übriges Vermögen			Fälle	1 000 EUR
	unter 5 000	39	5	7	-	36	28	47	163
5 000 - 10 000	17	.	.	-	17	9	17	148	1 053
10 000 - 50 000	231	.	76	.	225	218	231	550	13 836
50 000 - 100 000	227	.	102	.	224	204	227	193	13 166
100 000 - 200 000	182	23	83	5	182	161	182	110	14 718
200 000 - 300 000	45	.	27	.	45	40	45	25	6 249
300 000 - 500 000	47	7	25	7	47	40	47	13	4 990
500 000 - 2,5 Mill.	30	5	23	9	30	29	30	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	.	.	.	4	4	4	4	15 446
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>822</b>	<b>89</b>	<b>348</b>	<b>27</b>	<b>810</b>	<b>733</b>	<b>830</b>	<b>1 214</b>	<b>50 087</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.<sup>2</sup> Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der

**Grafik 1: Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe und die darauf festgesetzte Steuer nach Steuerklassen 2017**



**Grafik 2: Anteil der Vermögensarten am Gesamtwert der Nachlassgegenstände 2017**



2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017  
nach der Höhe des Reinnachlasses (vgl. Grafik 2 S. 12)

13

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten <sup>2</sup>				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	39	5	7	-	36	28	47
5 000 - 10 000	17	.	.	-	17	9	17
10 000 - 50 000	231	.	76	.	225	218	231
50 000 - 100 000	227	.	102	.	224	204	227
100 000 - 200 000	182	23	83	5	182	161	182
200 000 - 300 000	45	.	27	.	45	40	45
300 000 - 500 000	47	7	25	7	47	40	47
500 000 - 2,5 Mill.	30	5	23	9	30	29	30
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	.	.	.	4	4	4
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>822</b>	<b>89</b>	<b>348</b>	<b>27</b>	<b>810</b>	<b>733</b>	<b>830</b>
Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	4 115	21	159	-	3 935	4 373	- 257
5 000 - 10 000	288	.	.	-	275	158	129
10 000 - 50 000	11 233	.	2 421	.	8 711	3 811	7 422
50 000 - 100 000	20 245	.	4 528	.	15 265	3 765	16 480
100 000 - 200 000	28 835	468	5 437	20	22 910	2 781	26 054
200 000 - 300 000	12 439	.	2 557	.	9 336	1 492	10 947
300 000 - 500 000	20 153	388	3 422	616	15 727	2 539	17 613
500 000 - 2,5 Mill.	27 705	1 438	5 332	1 126	19 809	2 750	24 955
2,5 Mill. - 5 Mill.	14 875	.	.	.	9 803	556	14 320
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>139 887</b>	<b>3 216</b>	<b>24 657</b>	<b>6 243</b>	<b>105 772</b>	<b>22 225</b>	<b>117 662</b>

3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017  
nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten <sup>2</sup>				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2012	15	.	9	.	.	13	15
2013 und 2014	45	.	27	.	.	43	45
2015	124	34	90	12	119	114	126
2016	454	32	187	9	449	406	458
2017	184	10	35	-	183	157	186
<b>Insgesamt</b>	<b>822</b>	<b>89</b>	<b>348</b>	<b>27</b>	<b>810</b>	<b>733</b>	<b>830</b>
Betrag in 1 000 EUR							
1996 bis 2012	9 586	.	1 011	.	.	1 956	7 630
2013 und 2014	19 041	.	4 072	.	.	5 607	13 434
2015	26 612	816	6 705	1 050	18 042	2 989	23 624
2016	65 016	1 310	10 948	284	52 475	8 821	56 195
2017	19 632	119	1 922	-	17 591	2 852	16 780
<b>Insgesamt</b>	<b>139 887</b>	<b>3 216</b>	<b>24 657</b>	<b>6 243</b>	<b>105 772</b>	<b>22 225</b>	<b>117 662</b>

<sup>1</sup> Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

<sup>2</sup> Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017  
nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1</sup>						
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse	
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	II <sup>5</sup>	III <sup>6</sup>	
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	80	.	-	.	-	33	.	
5 000 - 10 000	11	-	-	-	-	5	6	
10 000 - 50 000	210	-	-	-	-	101	109	
50 000 - 100 000	320	-	-	-	-	160	160	
100 000 - 200 000	364	.	-	-	.	197	.	
200 000 - 300 000	104	8	-	-	8	56	40	
300 000 - 500 000	68	8	-	4	4	29	31	
500 000 - 2,5 Mill.	50	15	.	10	.	15	20	
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	-	-	.	
<b>Insgesamt</b>	<b>1 214</b>	<b>40</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>596</b>	<b>578</b>	
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	3 477	.	-	.	-	1 785	.	
5 000 - 10 000	219	-	-	-	-	88	131	
10 000 - 50 000	3 673	-	-	-	-	1 517	2 156	
50 000 - 100 000	8 372	-	-	-	-	4 805	3 567	
100 000 - 200 000	16 950	.	-	-	.	9 038	.	
200 000 - 300 000	7 601	377	-	-	377	4 013	3 210	
300 000 - 500 000	8 556	794	-	310	484	5 280	2 483	
500 000 - 2,5 Mill.	8 748	2 767	.	2 144	.	2 701	3 280	
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	-	-	.	
<b>Insgesamt</b>	<b>88 367</b>	<b>21 346</b>	<b>6 202</b>	<b>13 828</b>	<b>1 316</b>	<b>29 227</b>	<b>37 794</b>	
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	835	.	-	.	-	377	.	
5 000 - 10 000	51	-	-	-	-	12	39	
10 000 - 50 000	856	-	-	-	-	218	637	
50 000 - 100 000	1 807	-	-	-	-	740	1 067	
100 000 - 200 000	3 908	.	-	-	.	1 571	.	
200 000 - 300 000	1 743	33	-	-	33	748	961	
300 000 - 500 000	1 960	81	-	30	51	1 134	745	
500 000 - 2,5 Mill.	1 916	342	.	276	.	591	984	
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	-	-	.	
<b>Insgesamt</b>	<b>22 010</b>	<b>3 749</b>	<b>1 162</b>	<b>2 453</b>	<b>134</b>	<b>5 392</b>	<b>12 869</b>	

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

<sup>5</sup> Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.



5.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	192	192	7	192	192	183
5 000 - 10 000	167	167	.	.	167	166
10 000 - 50 000	603	603	20	603	603	600
50 000 - 100 000	214	214	21	214	214	211
100 000 - 200 000	120	120	12	120	120	120
200 000 - 300 000	30	30	3	30	30	29
300 000 - 500 000	18	18	4	18	18	18
500 000 - 2,5 Mill.	8	8	.	.	8	8
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	4	-	4	4	4
5 Mill. und mehr	3	3	3	3	3	3
<b>Insgesamt</b>	<b>1 359</b>	<b>1 359</b>	<b>73</b>	<b>1 359</b>	<b>1 359</b>	<b>1 342</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	472	401	36	381	476	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	4 355	4 206	389	4 133	453	102
5 000 - 10 000	5 463	5 254	.	.	1 183	242
10 000 - 50 000	30 125	29 078	1 110	15 108	15 054	3 270
50 000 - 100 000	22 424	19 909	3 237	8 540	14 599	3 051
100 000 - 200 000	29 296	19 472	2 859	6 247	16 091	3 585
200 000 - 300 000	9 525	9 407	1 615	3 527	7 508	1 483
300 000 - 500 000	11 253	7 211	2 446	2 740	6 916	1 356
500 000 - 2,5 Mill.	9 175	7 532	.	.	6 251	1 403
2,5 Mill. - 5 Mill.	20 820	17 246	-	1 800	15 446	2 935
5 Mill. und mehr	21 227	18 085	9 206	820	26 471	7 214
<b>Insgesamt</b>	<b>163 663</b>	<b>137 399</b>	<b>21 393</b>	<b>48 791</b>	<b>109 972</b>	<b>24 640</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	150 743	24 981	2 879	28 849	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

<sup>2</sup> Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Noch 5. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017  
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

5.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall <sup>2</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	152	33	163	163	4	163	163	154
5 000 - 10 000	140	33	148	148	.	.	148	147
10 000 - 50 000	533	136	550	550	12	550	550	547
50 000 - 100 000	188	38	193	193	6	193	193	191
100 000 - 200 000	109	30	110	110	.	.	110	110
200 000 - 300 000	24	3	25	25	-	25	25	25
300 000 - 500 000	13	3	13	13	.	.	13	13
500 000 - 2,5 Mill.	6	3	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	4	4	-	4	4	4
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 170</b>	<b>283</b>	<b>1 214</b>	<b>1 214</b>	<b>31</b>	<b>1 214</b>	<b>1 214</b>	<b>1 199</b>
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	279	84	283	278	3	250	286	-
Betrag in 1 000 EUR								
unter 5 000	3 054	657	3 712	3 607	59	3 266	392	90
5 000 - 10 000	4 275	636	4 911	4 762	.	3 726	1 053	218
10 000 - 50 000	22 731	4 780	27 511	26 699	183	13 020	13 836	3 034
50 000 - 100 000	17 663	2 360	20 023	18 381	815	6 020	13 166	2 915
100 000 - 200 000	16 413	1 914	18 327	17 790	.	3 760	14 718	3 413
200 000 - 300 000	7 445	338	7 783	7 670	-	1 420	6 249	1 396
300 000 - 500 000	5 292	585	5 878	5 714	.	1 020	4 990	1 188
500 000 - 2,5 Mill.	6 425	913	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	20 820	17 246	-	1 800	15 446	2 935
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>108 154</b>	<b>21 198</b>	<b>129 352</b>	<b>119 507</b>	<b>4 251</b>	<b>35 332</b>	<b>88 367</b>	<b>22 010</b>
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	30 905	6 080	36 985	13 363	404	14 755	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

<sup>2</sup> Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	29	29	3	29	29	29
5 000 - 10 000	19	19	.	.	19	19
10 000 - 50 000	53	53	8	53	53	53
50 000 - 100 000	21	21	15	21	21	20
100 000 - 200 000	10	10	.	.	10	10
200 000 - 300 000	5	5	3	5	5	4
300 000 - 500 000	5	5	.	.	5	5
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>145</b>	<b>145</b>	<b>42</b>	<b>145</b>	<b>145</b>	<b>143</b>
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	189	123	33	131	190	-
Betrag in 1 000 EUR						
unter 5 000	643	599	330	867	61	12
5 000 - 10 000	552	493	.	.	131	25
10 000 - 50 000	2 614	2 378	926	2 088	1 218	236
50 000 - 100 000	2 401	1 528	2 422	2 520	1 433	136
100 000 - 200 000	10 969	1 682	.	.	1 373	172
200 000 - 300 000	1 742	1 736	1 615	2 107	1 259	87
300 000 - 500 000	5 376	1 497	.	.	1 926	168
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>34 311</b>	<b>17 893</b>	<b>17 142</b>	<b>13 459</b>	<b>21 605</b>	<b>2 630</b>
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	113 758	11 619	2 475	14 094	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

<sup>2</sup> Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017  
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen  
6.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	II <sup>5</sup>	III <sup>6</sup>
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	192	.	.	.	.	.	107
5 000 - 10 000	167	3	.	.	.	94	70
10 000 - 50 000	603	12	.	.	5	304	287
50 000 - 100 000	214	12	.	7	.	107	95
100 000 - 200 000	120	13	3	6	4	59	48
200 000 - 300 000	30	9	.	4	.	11	10
300 000 - 500 000	18	.	.	5	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	8	4	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	4	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	3	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 359</b>	<b>67</b>	<b>16</b>	<b>36</b>	<b>15</b>	<b>669</b>	<b>623</b>
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	453	.	.	.	.	.	241
5 000 - 10 000	1 183	17	.	.	.	684	482
10 000 - 50 000	15 054	292	.	.	134	7 586	7 176
50 000 - 100 000	14 599	791	.	452	.	7 117	6 691
100 000 - 200 000	16 091	1 932	429	898	605	7 762	6 396
200 000 - 300 000	7 508	2 303	.	1 149	.	2 803	2 402
300 000 - 500 000	6 916	.	.	1 891	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	6 251	3 607	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	15 446	15 446	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	26 471	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>109 972</b>	<b>39 629</b>	<b>8 926</b>	<b>29 387</b>	<b>1 316</b>	<b>31 045</b>	<b>39 297</b>
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	102	.	.	.	.	.	70
5 000 - 10 000	242	1	.	.	.	101	140
10 000 - 50 000	3 270	20	.	.	9	1 128	2 122
50 000 - 100 000	3 051	45	.	28	.	1 082	1 924
100 000 - 200 000	3 585	183	40	76	67	1 519	1 883
200 000 - 300 000	1 483	202	.	107	.	561	721
300 000 - 500 000	1 356	.	.	179	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	1 403	663	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	2 935	2 935	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	7 214	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>24 640</b>	<b>5 823</b>	<b>1 490</b>	<b>4 199</b>	<b>134</b>	<b>5 650</b>	<b>13 167</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	II <sup>5</sup>	III <sup>6</sup>
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	163	.	-	-	.	65	.
5 000 - 10 000	148	3	-	.	.	81	64
10 000 - 50 000	550	9	.	.	5	275	266
50 000 - 100 000	193	7	.	.	.	97	89
100 000 - 200 000	110	7	.	.	4	.	.
200 000 - 300 000	25	4	-	.	.	11	10
300 000 - 500 000	13	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	4	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	-	-	-	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 214</b>	<b>40</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>596</b>	<b>578</b>
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	392	.	-	-	.	167	.
5 000 - 10 000	1 053	17	-	.	.	588	447
10 000 - 50 000	13 836	191	.	.	134	6 904	6 741
50 000 - 100 000	13 166	418	.	.	.	6 458	6 290
100 000 - 200 000	14 718	1 021	.	.	605	.	.
200 000 - 300 000	6 249	1 045	-	.	.	2 803	2 402
300 000 - 500 000	4 990	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	15 446	15 446	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	-	-	-	.
<b>Insgesamt</b>	<b>88 367</b>	<b>21 346</b>	<b>6 202</b>	<b>13 828</b>	<b>1 316</b>	<b>29 227</b>	<b>37 794</b>
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	90	.	-	-	.	25	.
5 000 - 10 000	218	1	-	.	.	87	129
10 000 - 50 000	3 034	13	.	.	9	1 028	1 992
50 000 - 100 000	2 915	25	.	.	.	1 009	1 882
100 000 - 200 000	3 413	112	.	.	67	.	.
200 000 - 300 000	1 396	115	-	.	.	561	721
300 000 - 500 000	1 188	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	2 935	2 935	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	-	-	-	.
<b>Insgesamt</b>	<b>22 010</b>	<b>3 749</b>	<b>1 162</b>	<b>2 453</b>	<b>134</b>	<b>5 392</b>	<b>12 869</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Noch 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017  
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen  
6.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach						
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse		
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	II <sup>5</sup>	III <sup>6</sup>	
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	29	.	.	-	-	.	.	.
5 000 - 10 000	19	-	-	-	-	13	6	.
10 000 - 50 000	53	3	.	.	-	29	21	.
50 000 - 100 000	21	5	.	.	-	10	6	.
100 000 - 200 000	10	6	.	.	-	.	.	.
200 000 - 300 000	5	5	.	.	-	-	-	.
300 000 - 500 000	5	.	.	.	-	-	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>145</b>	<b>27</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>-</b>	<b>73</b>	<b>45</b>	<b>-</b>
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	61	.	.	-	-	.	.	.
5 000 - 10 000	131	-	-	-	-	96	35	.
10 000 - 50 000	1 218	101	.	.	-	682	435	.
50 000 - 100 000	1 433	373	.	.	-	659	401	.
100 000 - 200 000	1 373	911	.	.	-	.	.	.
200 000 - 300 000	1 259	1 259	.	.	-	-	-	.
300 000 - 500 000	1 926	.	.	.	-	-	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>21 605</b>	<b>18 283</b>	<b>2 724</b>	<b>15 559</b>	<b>-</b>	<b>1 818</b>	<b>1 504</b>	<b>-</b>
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	12	.	.	-	-	.	.	.
5 000 - 10 000	25	-	-	-	-	14	10	.
10 000 - 50 000	236	7	.	.	-	100	129	.
50 000 - 100 000	136	21	.	.	-	73	42	.
100 000 - 200 000	172	71	.	.	-	.	.	.
200 000 - 300 000	87	87	.	.	-	-	-	.
300 000 - 500 000	168	.	.	.	-	-	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>2 630</b>	<b>2 074</b>	<b>329</b>	<b>1 745</b>	<b>-</b>	<b>258</b>	<b>298</b>	<b>-</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner.

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>6</sup> Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
<b>Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs</b>						
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	1 235	168 005	1 090	133 694	145	34 311
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert <= 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert <= 0)	-	-	-	-	-	-
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	141	2 851	132	1 388	9	1 463
Grundvermögen	542	25 122	464	17 497	78	7 625
Betriebsvermögen (Wert > 0)	35	53 292	31	37 845	4	15 447
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	-	-	-	-	-	-
übriges Vermögen	1 150	86 741	1 083	76 965	67	9 776
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	17	6 933	13	521	4	6 412
Bankguthaben	1 076	52 352	1 069	51 770	7	582
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	359	18 200	.	.	.	.
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 094	24 768	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	188	772	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 315	142 465	1 170	108 154	145	34 311
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	283	21 198	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	283	26 298	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	58	5 100	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 359	163 663	1 214	129 352	145	34 311
abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	285	1 309	285	1 309	-	-
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	78	21 889	70	6 673	8	15 216
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	78	21 629	70	6 506	8	15 123
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	74	260	70	167	4	93
Freibetrag nach § 13c ErbStG/ab 01.07.2016 § 13d ErbStG	21	176	.	.	.	.
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	.	.	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	8	850	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsauflagen	X	X	X	X	31	1 115
Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	X	X	X	X	52	40
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 359	137 399	1 214	119 507	145	17 893
zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	73	21 393	31	4 251	42	17 142
Von Dritten zu übernehmende Steuer	7	35	-	-	7	35
abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 359	48 791	1 214	35 332	145	13 459
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 359	109 972	1 214	88 367	145	21 605
<b>Steuerfestsetzung</b>						
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 342	24 640	1 199	22 010	143	2 630
und zwar:						
Regelsteuerfestsetzung	1 359	27 779	1 214	23 303	145	4 476
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 359	27 470	1 214	23 221	145	4 250
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.	-	-	.	.
Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	43	2 337	14	749	29	1 587
Ausländische Steuer	6	30	6	30	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

# Veröffentlichungen<sup>1</sup> im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat September 2018 erschienen

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 09/2018	5,50
3 A 1 02	A I, II, III hj-2/17	Bevölkerung der Gemeinden: Natürliche Bevölkerungsbewegungen, Wanderungen Stand: 31.12.2017	4,50
3 A 1 04	A I j/17	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Land, kreisfreie Stadt, Landkreis Stand: 31.12.2017	4,50
3 A 1 13	A I, VI j/17	Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie 2017	5,00
3 A 1 14	A I, VI j/17	Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2017	5,00
3 A 1 19	A I j/17	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Gemeinden Stand: 31.12.2017	9,50
3 A 6 04	A VI j/16	Erwerbstätige am Arbeitsort und Standard-Arbeitsvolumen nach Kreisen 1991 -2016; Jahresdurchschnittsberechnungen Stand: August 2017	10,00
3 A 6 05	A VI j/17	Arbeitsmarkt Jahr 2017	4,50
3 B 2 02	B II j/17	Berufsbildung: Auszubildende und Prüfungen Stand: 31.12.2017	12,50
3 B 3 03	B III j/17	Akademische, staatliche und kirchliche Abschlussprüfungen Prüfungsjahr 2017	6,00
3 B 3 04	B III j/17	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2017	3,50
3 E 2 01	E II, III m-6/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2018	2,50
3 G 1 01	G I m-5/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Mai 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-5/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2018, Januar bis Mai 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-12/17	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2017 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-1/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Januar 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-2/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Februar 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-3/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe März 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-4/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe April 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-5/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Mai 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 02	H I j/17	Straßenverkehrsunfälle Jahr 2017: Endgültige Ergebnisse	9,00
3 H 1 05	H I vj-1/18	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – 1. Quartal 2018	1,50
3 H 2 01	H II m-4/18	Binnenschifffahrt April 2018	4,00
3 K 7 01	K VII j/17	Wohngeld Jahr 2017	2,50
3 L 2 01	L II vj-2/18	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände Kassenstatistik 01.01.2018 bis 30.06.2018, Schuldenstatistik 30.06.2018	14,50
3 M 1 02	M I vj-2/18	Preisindizes für Bauwerke Mai 2018	3,00

<sup>1</sup> Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.





Bestellnummer: 3L406

[www.statistik.sachsen-anhalt.de](http://www.statistik.sachsen-anhalt.de)



LIV  
j/17